



**Betreff:**  
**Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie -verordnung**

Federführung: Fachbereich 2 - Bürgerservice  
Sachgebiet 21 - Sicherheit und Ordnung  
Verfasser: Markus Mundt  
Aktenzeichen: 21.1/Mu  
Datum: 19.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>		<b>Datum</b>	<b>Beschluss</b>
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Beratung	19.11.2020	
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	15.12.2020	
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	22.12.2020	

**Beschlussvorschlag:**

**1. Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am \_\_.\_\_.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün, Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das

- Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der öffentlichen Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
  - (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
  - (6) Mit Zustimmung der Samtgemeinde Hesel kann auch für den zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Hesel übernehmen. In diesem Fall ist nur der andere zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Hesel ist jederzeit widerruflich.
  - (7) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Samtgemeinde gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz 1 und 2 genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz 3 bis 6 nicht von der Reinigungspflicht.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Samtgemeindeverwaltung führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Änderungen werden von der Samtgemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel wird ein Kartendienst für die Reinigungspflichtigen bereitgestellt.

## **§3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 19.12.2013 außer Kraft.

Hesel, \_\_. \_\_.2020

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

---

### **Anhang zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung**

Die nachstehend aufgeführten Straßenzüge werden von der Samtgemeinde Hesel, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, oder aber dem Landkreis Leer gereinigt, jedoch mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür bleiben nach

Satzung und Verordnung der Samtgemeinde über die Straßenreinigung die Anlieger zuständig.

Bundesstraße	72	von Filsum über Hesel in Richtung Aurich (Filsumer Straße/Leeraner Straße/Auricher Straße)
Bundesstraße	436	Hesel in Richtung Leer (Leeraner Straße)
Landesstraße	24	Hesel in Richtung A 31 (Filsumer Straße) und Hesel in Richtung Remels (Oldenburger Straße)
Kreisstraße	3	Hesel in Richtung Warsingsfehn (Stikelkamper Straße/Hauptstraße)
Kreisstraße	17	Holtland in Richtung Nortmoor (Süderstraße)
Kreisstraße	45	Schwerinsdorf in Richtung Großoldendorf (Oldendorfer Straße)
Kreisstraße	55	Brinkum in Richtung Nortmoor (Immegastraße)
Kreisstraße	59	Hesel über Neuemoor und Firrel in Richtung Neufirrel (Firreler Straße)
Kreisstraße	66	Holtland über Hasselt in Richtung Lammertsfehn (Siebestocker Straße/Siebestrasse/Hasselter Straße/ Lammertsfehner Straße)
Kreisstraße	67	Hasselt in Richtung Schwerinsdorf (Hasselter Straße/Hasselterfeldstraße)
Kreisstraße	72	Firrel über Neuemoor in Richtung Bagband (Bagbander Straße)

2.

**Verordnung der Samtgemeinde Hesel  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl., 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes

(NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Abschnitt 5, lfd. Nr. 19, Zeichen 240 der Anlage 2 zur StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Samtgemeinde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, die die Sicherheit des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer oder der Umwelt gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Beseitigung von Gräsern, Moosen und sonstigem Bewuchs ist untersagt.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb des Samtge-  
meindebezirks gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich  
der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege,  
Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen in-  
nerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß dem Verzeichnis zu § 2 der Straßen-  
reinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen  
Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und  
Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samt-  
gemeinde Hesel den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den  
ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der  
Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung je nach Bedarf und den örtli-  
chen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der  
ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich:
  - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und  
Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die  
Geh und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und

Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,

- c) wenn Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege unmittelbar an die Straße (Fahrbahn) grenzen und keine Gossen vorhanden sind, auf den Fahrbahnrand an der Nebenanlage bis zu einer Breite von 0,50 m,
- d) zusätzlich in verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen verkehrsberuhigte Maßnahmen durchgeführt worden sind, auch auf die Beete und Grünanlagen bis zur Mitte des befestigten Bereiches, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(5) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Weiterhin sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwenige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Abs. 1 bis 5 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abhängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgesetzten Umfang nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
  - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens 10 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013 außer Kraft.

Hesel, \_\_. \_\_.2020

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

**Sachverhalt:**

In der Samtgemeinde Hesel wird die Straßenreinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) innerhalb der geschlossenen Ortslage durch eine Straßenreinigungssatzung den Eigentümer\*innen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Die letzte Aktualisierung der Straßenreinigungssatzung erfolgte mit Beschluss des Rates der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013.

Inzwischen sind diverse Neubaugebiete hinzugekommen. Die diese Neubaugebiete erschließenden Straßen wurden bisher nicht von der Straßenreinigungssatzung erfasst.

Aus diesem Grund wurde die Straßenreinigungssatzung überarbeitet.

Da Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt sind, wurde diese Verordnung ebenfalls neugefasst.

Schließlich ist auch das zur Straßenreinigungssatzung sowie zur Straßenreinigungsverordnung gehörende Anlagenverzeichnis aktualisiert worden.

Als Anlage sind Übersichten über die erfolgten Änderungen beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine



Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

1. Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte
2. Synopse zu Änderungen in der Straßenreinigungssatzung
3. Synopse zu Änderungen in der Straßenreinigungsverordnung
4. Änderungen im Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte
5. Übersichtskarte Brinkum
6. Übersichtskarte Firrel
7. Übersichtskarte Hesel
8. Übersichtskarte Holtland
9. Übersichtskarte Neukamperfehn
10. Übersichtskarte Schwerinsdorf